



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stage Crew GmbH – Udermülistrasse 28 - 8320 Fehraltorf

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Stage Crew GmbH ist im Besitz einer unbefristeten Bewilligung zum Personalverleih in der ganzen Schweiz. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen zwischen dem Kunden und der Stage Crew GmbH, *Udermülistrasse 28, 8320 Fehraltorf*, (nachfolgend Agentur genannt) diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB).
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2

Definitionen

- (1) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die mit der Agentur in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass dies ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit der Agentur in eine Geschäftsbeziehung treten.

§ 3

Angebote und Vertragsabschluss / Preisbasis

- (1) Grundlage des Vertragsschlusses ist das jeweilige briefliche Angebot der Agentur, in dem die Leistungen und das Honorar festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, die Agentur mit der Durchführung von Dienstleistungen zu beauftragen. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Agentur kommt durch die briefliche, elektronische, telefonische oder fernschriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) der Agentur zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- (2) Sofern das Honorar abweichend von Abs. 1 nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, kommt die aktuell gültige Preisliste zur Anwendung.
- (3) Eine auftragsgemässe Ausführungshandlung durch die Agentur ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Agentur erklärt der Kunde die Annahme dieses Angebots und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.
- (4) Falls nicht anders aufgeführt, verstehen sich unsere offerierten Preise immer exkl. Mehrwertsteuer, Transportkostenanteil, Verpflegung, Unterkunft und Expresszuschlag gemäss Preisliste.
- (5) Wenn durch den Kunden keine ausreichende Verpflegung gestellt wird, verrechnen wir zusätzlich Verpflegungsspesen gemäss Preisliste.
- (6) Je nach Crewkapazität ist der Arbeitsbeginn in Zürich oder St. Gallen.
- (7) Die Agentur verrechnet einen Aufschlag beim Überschreiten von offerierten und vereinbarten Arbeitszeiten und / oder Leistungen. Der Kunde akzeptiert weiter, dass sich dadurch auch die Mehrwertsteuer, der Transportkostenanteil, die Verpflegung, die Unterkunft und den Expresszuschlag verändern können.
- (8) Allfällige zusätzliche Leistungen (andere Tätigkeiten, Aufgabenbereiche etc.) können nur nach Absprache mit der Agentur vereinbart und erbracht werden. Zusätzlichen Leistungen verrechnet die Agentur nach gültiger allgemeiner Preisliste oder Aufwand.

- (9) Wird das vereinbarte Arbeitsvolumen nach Arbeitsbeginn unterschritten, ist 50% als Entgelt des nicht beanspruchten Auftragsteils geschuldet, sofern dies die Mindesteinsatzzeiten oder die Stornierungsrichtlinien nicht unterschreitet. Auf Mindesteinsatzzeiten kann keine Reduktion gelten gemacht werden.
- (10) Für alle Änderungen nach der Auftragserteilung des Kunden an die Agentur (z.B. Personalaufstockung- / Reduktion oder zeitliche Verschiebungen), wird der zusätzliche Aufwand mit CHF 60.00 exkl. MwSt. pro Stunde verrechnet.
- (11) Expressaufträge sind erteilte Aufträge unter 4 Tage vor Einsatzbeginn und werden mit einem Zuschlag von 25 % auf die gesamten Leistungen verrechnet.

§ 4

Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat der Agentur alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten der Agentur.
- (2) Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind, Änderungen der persönlichen Daten oder wesentlicher vertraglicher Informationen hat der Kunde der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zahlung, Verzug

- (1) Die Auftragshöhe beinhaltet jeweils die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und werden in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Höhe entsprechend des Auftrags mit Rechnungsstellung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als vereinbart.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen. Vorschüsse müssen auf keinen Fall zurückbezahlt werden. Ausländische Kunde müssen 5 Tage vor Einsatzbeginn, in jedem Fall 100 % Vorauszahlung leisten.
- (3) Ohne schriftliche Vereinbarung, ist der Kunde immer der Schuldner und Rechnungsempfänger.
- (4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, hat die Agentur das Recht, ihre Leistung zu verweigern.
- (5) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6

Kündigung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Auftragshöhe, insbesondere schon erbrachte Vorleistungen nachfolgender Staffellung:

- Ab Auftragserteilung =	10 % der vereinbarten Auftragshöhe,
- bis zu 7 Tage vor dem Einsatzbeginn =	20 % der vereinbarten Auftragshöhe,
- bis zu 4 Tage vor dem Einsatzbeginn =	30 % der vereinbarten Auftragshöhe,
- bis zu 24 Stunden vor dem Einsatzbeginn =	50 % der vereinbarten Auftragshöhe,
- ab 24 Stunden vor dem Einsatzbeginn =	100 % der vereinbarten Auftragshöhe.

Bereits ausgeführte Vorarbeiten und Forderungen von Dritten gehen auf jeden Fall zu vollen Lasten des Kunden.
- (2) Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Agentur haftet entsprechend den zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- (2) Die von der Agentur zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer sind nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages beim Einsatzbetrieb tätig. Die Agentur haftet demnach gegenüber dem Kunden und dem Einsatzbetrieb auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinen verliehenen Arbeitnehmern erbrachten Leistungen.
- (3) Der Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Kunden und dem Einsatzbetrieb nur für Schäden, welche er diesem absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat. Der Kunde oder der Einsatzbetrieb übernimmt Schäden, welcher der Arbeitnehmer am Einsatzort leicht fahrlässig verursacht hat. Bei Schäden gegenüber Dritten übernimmt der Kunde oder der Einsatzbetrieb die Verantwortung für den Arbeitnehmer. Der Kunde oder der Einsatzbetrieb haftet insbesondere für Schäden, die der Arbeitnehmer Dritten verursacht hat oder für Schäden an Fahrzeugen, Geräte, Maschinen und anderen Materialien, die der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeiten benötigt. Die Agentur lehnt jegliche Haftung für durch die Arbeitnehmer verursachte Schäden ab. Der Kunde oder der Einsatzbetrieb ist verantwortlich, die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

§ 9

Personalbuchung, Abwerben, Übernahme

- (1) Für sämtliches Personal, welches über die Agentur gestellt wird, fällt sobald dieses zum ersten Mal namentlich genannt wurde, spätestens aber ab dem ersten Einsatz beim Kunden in ein Abwerbeverbot. Der Kunde darf dieses Personal weder selbst beschäftigen noch über Dritte bei sich arbeiten lassen, noch sich von diesen Personen andere Personen vermitteln lassen.
- (2) Eine ausnahmsweise geplante und abgesprochene Übernahme ist eine Sache der gegenseitigen und im Voraus abgemachten Vereinbarung. Diese gilt nur, durch eine gegenseitig unterschriebene Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung der Agentur und dem Kunden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung wird der Einsatz verrechnet, als ob der/die Abgeworbenen über die Agentur gearbeitet hätten. Zudem wird die Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 + MwSt. für jeden Verstoß fällig. Dies gilt auch für sämtliche Vermittlungen und Empfehlungen der/des Abgeworbenen.
- (4) Des Weiteren muss dieser AGB- bzw. vertragswidrige Zustand umgehend behoben werden und sämtliche Einsätze der/des Abgeworbenen müssen zwingend wieder über die Agentur verrechnet werden. Dies ist unabhängig von der Bezahlung des Einsatzes an die Agentur und der Konventionalstrafe. Wird der Zustand nicht behoben, nachdem die Agentur Kenntnis davon und den Kunden darauf hingewiesen hat, so wird pro eingesetzten Tag zusätzlich CHF 1'000.00 + MwSt. Konventionalstrafe fällig. Das Abwerbeverbot gilt 3 Monate ab dem letzten Einsatz beim Kunden.

§ 10

Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald ihn beide Parteien handschriftlich unterzeichnet haben oder elektronisch oder telefonisch eine Vereinbarung eingegangen sind. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung oder durch elektronische Bestätigung oder telefonisch durch beide Parteien in Kraft.

Ein Vertrag kommt ausdrücklich nicht nur nach schriftlicher Vertragsunterzeichnung sondern auch per Email- und Telefongespräch ohne der Schriftformerfordernis zu Stande.

Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen eines Vertrages nicht.

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht. Für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte in Pfäffikon (Kanton Zürich) ausschliesslich zuständig.

Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.

Fehraltorf, 30.06.2020